Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

6. Jahrgang | Poznań, den 8. Dezember 1931 | Nr. 23

Können wir weiterwirtschaften?

L. Ein schlimmes Jahr geht seinem Ende zu. Schlimm war es in dem großen Gefüge der Weltwirtschaft, schlimmer noch für den einzelnen, der die Auswirkungen der großen Erschütterungen und Zusammenbrüche an seinem Leibe zu spüren bekam. Die Finanzschwierigkeiten Deutschlands, die nicht abreißende Kette der Bankkatastrophen, die Entwertung des englischen Pfundes, die immer wieder sich erneuernden Preisabstürze haben Unsicherheit und Verwirrung bis an den entlegensten Platz, bis in das kleinste Unternehmen getragen. Sorgenvoll sieht der Geschaftsmann, der Handwerker dem Morgen entgegen, angstlich öffnet er die Zeitung, um zu erfahren, was sie nun wieder an unangenehmen Überraschungen bringt. Denn die enge Verflochtenheit der Weltwirtschaft hat es bewirkt, daß das, was etwa in London, New York oder Buenos Aires sich ereignet, für uns nicht nur als Neuigkeit interessant, sondern von handgreiflicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Wenn in Amerika die Getreidepreise heruntergehen, kommt spatestens am Tage darauf die Reaktion an den Börsen von Liverpool, Hamburg und Berlin, und kurze Zeit danach spüren auch wir die Auswirkungen. Wenn Wahrungen, die bisher als „Edelvaluta" galten und das Vertrauen der ganzen Welt besaßen, plotzlich an Wert verlieren, stockt Polens Ausfuhr genau so wie die anderer Lander. Die großen Bankinsolvenzen in Osterreich, Deutschland, Italien haben auch bei uns eine Angstpsychose hervorgerufen, das Geld wandert aus den Banken und Sparkassen in den Strumpf und wird auf diese Weise der Wirtschaft, die es nötig braucht, in noch starkerem Maße entzogen. Lange sind die Zeiten vorbei, in denen man die Schilderungen von den Katastrophen, die sich anderswo ereigneten, mit angenehmem Bedauern lesen konnte, um dann zufrieden sich wieder seinem Tagewerk zuzuwenden: jeder wirtschaftliche Zusammenbruch, gleichgültig, wo er sich ereignet, ist heute ein Unglück für die ganze Welt, und weder zusammengehamsterte Goldschatze, noch überhöhte Zollmauern, noch irgendwelche Gewaltmaßnahmen können ein Land vor seinen Folgen schützen.

Noch verhangnisvoller fast als das, was geschehen ist, ist aber das, was n i c h t geschehen ist. Schlimmer als die großen Katastrophen und ihre Folgen ist für uns das schleichende Elend, der wirtschaftliche Stillstand, die F r i e d h o f s r u h e, die nun schon seit Jahr und Tag auf unsern Produktions- und Absatzmarkt lagert. Gegen Ereignisse, mögen sie noch so unheilvoll sein, kann der Mensch sich zur Wehr setzen, gegen das langsame Sterben und seine ungreifbaren Ursachen ist kaum ein Widerstand möglich. Wenn der Kaufmann, der Handwerker sich tagaus, tagein abmüht und doch sehen muß, wie der Boden unter seinen Füßen immer mehr abbröckelt, wie das, was er sich durch Fleiß und Arbeit aufgebaut hat, unaufhaltsam unter den Fingern zerrinnt, so kann man es verstehen, wenn er schließlich mutlos wird und die Hande in den Schoß sinken laßt. Solange die Welt steht, ist es immer noch möglich gewesen, durch A r b e i t das Leben zu meistern; wenn diese Grundlage allen Wohlergehens heute außer Geltung gesetzt zu sein scheint, so wird niemand sich wundern können, daß das Gefüge der Weltwirtschaft wankt und sich in ein Chaos zu verwandeln droht.

Das neue Jahr steht vor der Tur, jeder Geschaftsmann zieht das Fazit für die Zeit, die hinter ihm liegt, und es ist nur zu gut zu verstehen, wenn er sich unter diesen Umstanden die Frage vorlegt: hat es einen Zweck, weiterzukampfen, soll ich, k a n n ich überhaupt mein Unternehmen noch weiterführen, oder ist es nicht besser, nach dem Beispiel so vieler die Waffen zu strecken? Gerade augenblicklich wird mancher über diese Frage grübeln, handelt es sich doch in gewisser Weise um eine Entscheidung für das g a n z e k o m m e n d e J a h r. Das Gewerbepatent für 1932 muß gelöst werden, und viele überlegen, ob sich diese Ausgabe noch lohnt. Anderen macht es Schwierigkeiten, sich das zur Lösung des Patentes erforderliche Geld zu beschaffen, und noch andere haben die Entscheidung schon mit „Nein!" getroffen und wollen nur noch das Weihnachtsgeschaft abwarten, um ihren Status wenigstens etwas zu verbessern.

Es ist natürlich schwer, vom allgemeinen Standpunkt aus etwas zu dieser Frage: „Ja oder Nein?" zu sagen, um so mehr, als in vielen Fallen die Entscheidung ja gar nicht einmal mehr bei dem Geschaftsmann selbst liegt. Wenn durch untragbare Verschuldung, durch Verluste an den Außenstanden oder durch örtliche Konjunkturverhaltnisse das Schicksal eines Betriebes schon besiegelt ist, so ist gegenüber dieser „Höheren Gewalt" jede Erörterung zwecklos. Auch wenn es dem Eigentümer freisteht, sich für Fortführung oder Auflösung zu entscheiden, werden in jedem Falle die besonderen Verhaltnisse seines Unternehmens für die Beantwortung ausschlaggebend sein. Der allgemeine Rat, soweit ein solcher überhaupt zu geben ist, kann nur lauten: Halte, was du hast! Wenn es irgend möglich ist, den Betrieb aufrechtzuerhalten, so soll es geschehen, selbst wenn er augenblicklich keinen Gewinn oder sogar Verluste bringt. Nicht als ob damit dem blinden Optimismus das Wort geredet werden sollte; über seinen Stand und die künftigen Möglichkeiten seines Geschaftes sich ganz nüchtern klar zu sein, ist vielmehr die erste Voraussetzung jedes Weiterarbeitens, und es hat sich nachgerade verhangnisvoll genug erwiesen, wie verfehlt es ist, von Monat zu Monat, von Jahreszeit zu Jahreszeit

auf eine „Konjunkturbesserung" zu hoffen. Daß eine solche Besserung in dem erhofften Sinne, namlich eine „Ankurbelung" der Wirtschaft, eine Rückkehr etwa zu den Verhaltnissen von 1928 etwa, weder im Jahre 1932 noch spaterhin eintreten wird, ist eine Erkenntnis, die wir schonungslos in die Kalkulation einsetzen müssen. Das Gerede von dem „Auf und Ab der Konjunktur" und die daraus gefolgerte Erwartung, daß nach dem rapiden „Ab" ein ebenso rapides „Auf" folgen wird, ist nichts als kindische Selbsttauschung. Der augenblickliche Stand der Weltwirtschaft, die großen Katastrophen, die Stockung des Absatzes, das Debakel der Arbeitslosigkeit, das sind nicht, wie man anfangs wissen wollte, „Krisenerscheinungen", sondern viel ernstere Symptome, furchtbare Quittungen für den Weltkrieg, den Reparationsunsinn, die Zollabschnürung. Wahrscheinlich auch die Geburtswehen einer neuen Wirtschaftsepoche, zu der die Welt aber erst nach noch viel schmerzhafteren Umwalzungen und Umschichtungen gelangen wird. Es ist durchaus möglich, daß etwa politische Ereignisse diese Entwicklung unterbrechen und ein vorübergehendes Ansteigen des Wirtschaftsbarometers bewirken, aber zu *rechnen* ist mit diesen Eventualitaten natürlich *nicht*.

Andrerseits ergibt sich gerade durch die nüchterne Beurteilung der Verhaltnisse vielfach für das einzelne Unternehmen, daß die Lage nicht so hoffnungslos ist, wie der Eigentümer sie sieht. Es wird gerade hier viel mehr nach Gefuhlen geurteilt, als man annehmen sollte. Der Schreiber dieser Zeilen hat selbst den Stand mehr als eines Unternehmens, das liquidiert werden oder gar zum Konkurs kommen sollte, geprüft; oftmals ergab sich dabei, daß nach bestimmten Einschrankungen und Umstellungen das Unternehmen noch durchaus lebensfahig war. Noch heute arbeiten dem Verfasser persönlich bekannte Betriebe, deren Auflosung seinerzeit eine beschlossene Sache war, und haben auch inmitten der weiter verschlechterten Konjunktur ihre Lebensfahigkeit behauptet. *Persönliche Verzagtheit* laßt in vielen Fallen dem Inhaber die Lage hoffnungsloser erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist. Unter den Millionen Menschen, die unser Land bevölkern, ist trotz der schweren Zeit ein gewisser Bedarf an Nahrung, Kleidung und Gebrauchsgegenstanden immer vorhanden, und solange dieser vorhanden ist, wird auch der Kaufmann und Handwerker sein Brot finden können.

Darum sollte kein Mittel unversucht gelassen werden, ehe man sich zur Aufgabe seiner Existenz entschließt. Vor allem muß sich der einzelne darüber klar sein, was er beginnen, wovon er leben will, wenn er diesen Entschluß faßt. Als Arbeitnehmer eine Anstellung zu finden, ist immer schwerer. Von dem etwaigen Erlös seines Unternehmens zu leben, wird nur den wenigsten möglich sein, selbst wenn ein Grundstück vorhanden ist. Jeder weiß, wie schwer es ist, Kaufer zu finden, vor allem zahlungsfahige und zuverlassige. Die Preise für Grundstücke, Handels- und Gewerbeunternehmen sind denkbar schlecht, so daß augenblicklich der Verkauf selbst in den meisten Fallen ein reiner Verlust ist. Auch mit der Verpachtung sind sehr schlechte Erfahrungen gemacht worden; zuverlassige Pachter mit Sicherheit sind fast noch rarer als Kaufer. Zu bedenken ist auch, daß ein rentables Wirtschaften für den Pachter ja noch viel schwieriger ist als für den Eigentümer, da ja der Pachtzins das Sollkonto des Unternehmens zusatzlich belastet. Wer dennoch die Möglichkeit hat, zu verkaufen oder zu verpachten, wird vielleicht den Plan haben, sich anderswo eine neue Existenz zu schaffen, und dabei meist an Auswanderung denken. Die Auswanderung aber stößt durchweg auf unüberwindliche Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, daß beispielsweise in Deutschland die allgemeinen Wirtschaftsverhaltnisse fast noch schwieriger sind. Es ergibt sich also die schmerzliche, aber unabanderliche Tatsache, daß alle Möglichkeiten so gut wie *verschlossen* sind; eine unüberlegte Aufgabe der Existenz kommt daher in den meisten Fallen ihrem *Verlust* gleich. Auf die Frage „Können wir weiterwirtschaften?" steht die zwingende Antwort: wir *müssen* weiterwirtschaften; *müssen* schon deshalb, weil uns keine andere Wahl bleibt.

Welche Bedeutung dieses *Muß* des einzelnen für die *Allgemeinheit* hat, ist zu erklaren überflüssig. Die Erhaltung unseres Besitzstandes, die Erhaltung der Arbeitsstatten ist die Voraussetzung für die Überwindung des gegenwartigen Elends. Wenn spater einmal die Jugend unsere Reihen erneuern soll, so muß sie als Grundlage das, was heute vorhanden ist, vorfinden. Hier liegt für uns eine Verantwortung, die über die Existenz des einzelnen weit hinausgeht. Jede verlorene Werkstatt, jedes aufgelöste Geschaft, jedes verkaufte Grundstück bedeutet eine Schmalerung unserer Zukunft. Wie schwer unsere Jugend zu ringen hat, sehen wir heute schon, darum wollen wir die Aufgabe, in die uns das Schicksal gestellt hat, mit aller Kraft auszufüllen suchen und erhalten, was zu erhalten ist. „*Halte, was du hast!*" — das ist für uns die große *Pflicht*, nicht nur uns selbst, sondern vor allem unserem Volkstum, unserer Jugend gegenüber.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Erhöhung der Einfuhrzölle fur Speck.

Durch eine Verordnung sind die Einfuhrzolle für *Speck*, frisch, gesalzen auf 160 zł, für *Schmalz* auf 200 zł und für *Paprikaspeck* auf 240 zł pro 100 kg erhöht worden. Mit besonderer Genehmigung des polnischen Finanzministeriums werden diese Zolle für Speck, frisch, gesalzen auf 80 zł, für Schmalz auf 100 zł und für Paprikaspeck auf 120 zł ermassigt.

Der Einfuhrzoll für *Margarine* und *künstliche Speisefette* ist auf 200 zł und mit Genehmigung des Finanzministeriums auf 100 zł festgesetzt worden.

Verlängerung der Zollermässigung fur Klippfische und Makrelen.

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 7. 7. 1931 über Zollermassigungen für Klippfische getrocknet und Makrelen frisch, im Wasser, ist bis zum 30. 4. 1932 verlangert worden. Der ermassigte Einfuhrzoll betragt für getrocknete Klippfische 9,36 zł pro 100 kg, für frische Makrelen 14,95 zł pro 100 kg. Ueber die Gewahrung der Zollermassigung entscheidet das Finanzministerium.

Aufhebung des Ausfuhrzolles fur Futterkuchen.

Im „Dziennik Ustaw"" Nr. 101, Pos. 776 ist eine Verordnung erschienen, durch die der Ausfuhrzoll für Futterkuchen aufgehoben wird. Die Anordnung des Ausfuhrzolles, die im Oktober 1928 erfolgte, hatte den Zweck, der inlandischen Viehzüchterei die entsprechende Menge von Mastfutter zu sichern, da gerade in jener Zeit sich ein Futtermangel bemerkbar machte. Es erwies sich jedoch, daß die im Inland hergestellten Mengen an Futterkuchen nicht durch die polnische Inlandszüchterei verbraucht werden konnten, und im September 1929 gestattete man die zollfreie Ausfuhr von Futterkuchen vom 1. Juli bis 1 Dezember eines jeden Jahres. Aber auch damit war die inländische Futterkuchenindustrie in ihrem Absatz noch stark eingeschrankt und im Januar 1930 wurde die Erhebung des Ausfuhrzolles für vorlaufig aufgehoben. Durch die soeben erfolgte Verordnung ist der Ausfuhrzoll für Futterkuchen nunmehr endgültig beseitigt.

Steuerwesen und Monopole.

Ermassigung der Weinsteuer.

Das Finanzministerium hat beschlossen, eine einstweilige Ermassigung der nach dem neuen Gesetz vom 22. Oktober d. Js. eingeführten Steuer von Wein und Met eintreten zu lassen. Die ermassigten Satze betragen: Für Traubenweine mit einem Alkoholgehalt bis zu 60% sowie für Rosinenwein 90 Groschen, für Obstweine 50 Groschen, für Met 20 Groschen pro Liter. Die Herabsetzung, die bereits am 1. Dezember in Kraft getreten ist, erfolgte auf die mehrfachen dringlichen Eingaben der inlandischen Obstweinproduzenten, deren Existenz durch die neue Steuer aufs ernsteste gefahrdet ist.

Zur Lösung der Handels- und Gewerbepatente für 1932.

Der Dezember bringt jedem Gewerbesteuerzahler die Pflicht, das zur Führung seines Unternehmens im Jahre 1932 erforderliche Patent bei dem zuständigen Finanzamt zu lösen. Die Frist hierfür läuft bis zum 31. Dezember, doch ist wegen des erfahrungsgemäss in den letzten Tagen einsetzenden Andranges eine zeitigere Erledigung der Lösungspflicht empfehlenswert. Die Grosspolnische Finanzkammer macht darauf aufmerksam, dass sie bereits im Januar überall Revisionen durchführen lassen wird, um festzustellen, ob die einzelnen Unternehmen das Patent in der vorschriftsmässigen Höhe gelöst haben. Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die ihr Unternehmen ohne ein ausreichendes Patent führen, sind durch das Gesetz hohe Strafen angedroht, die, wie die Finanzkammer bekanntgibt, im kommenden Jahre rigoros angewandt werden sollen.

Da sich bei dem Auskauf der Patente regelmässig Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerzahler und Behörde ergeben, bringen wir im folgenden eine genaue Uebersicht über die einzelnen Kategorien und die Preise der zu lösenden Patente, aus der ein jeder sich über die für ihn in Frage kommende Kategorie informieren kann. Eine Zusammenstellung über die vom Finanzministerium für den diesjährigen Patentauskauf vorgesehenen Erleichterungen vervollständigt den Ueberblick.

Kategorieneinteilung und Preise der Patente.

I. Gewerbescheine (Patente)

A. Handelsunternehmen

(Kategorie I—IV von Handelsunternehmungen, Kategorie Va Transportunternehmen, Kategorie V b Hausierhandel)

Kategorie	In allen Ortschaften	In Orten der Klasse I	II	III	IV
	in Złoty				
I	2000	—	—	—	—
II	—	330	270	200	130
III	—	65	50	40	25
IV	—	25	20	15	10
Va	50	—	—	—	—
Vb	15	—	—	—	—

B. Gewerbeunternehmen

Kategorie	In allen Ortschaften	In Orten der Klasse I	II	III	IV
	in Złoty				
I	6000	—	—	—	—
II	4000	—	—	—	—
III	2000	—	—	—	—
IV	600	—	—	—	—
V	200	—	—	—	—
VI	—	100	80	60	40
VII	—	50	40	30	20
VIII	—	12	10	6	4

C. Jahrmarktshandel

Zeitdauer des Jahrmarkts	Grosshandel	Kleinhandel
über 21 Tage	250	70
von 7 bis 21 Tagen	125	35
von 3 bis 7 Tagen	100	25

D. Gewerbeberufe

Kategorie I.

Exporteure, die keine besonderen Bureaus und Handlungsgehilfen haben, die sich jedoch persönlich im Auftrage dritter Personen mit der Verzollung von Waren bei den Zollämtern beschäftigen, sofern diese Waren nach dem Auslande ausgeführt werden.

1. an den Hauptlinien der Eisenbahn 400 zł
2. an den Nebenlinien der Eisenbahn 300 „
3. ausserhalb der Eisenbahnlinien 250 „

a) Börsenvermittler (Makler):

1. an der Warschauer Börse 400 zł
2. an anderen Börsen 250 „

Kategorie II.

b) Vermittler aller anderen Arten:

1. in Warschau und in Orten der I. Klasse 150 zł
2. in Orten der II. Klasse 100 „
3. in Orten der III. und IV. Klasse 30 „

Kategorie III.

Inspektoren und Agenten von Versicherungs-, Transport-, Verkehrs- oder Kredit-Institutionen, sofern sie ihre Tätigkeit, ohne ein eigenes Bureau zu unterhalten, ausüben:

1. in Warschau und Orten der I. Klasse 50 zł
2. in Orten der II. Klasse 40 „
3. in Orten der III. und IV. Klasse 20 „

Kategorie IV.

Reisende 100 zł

II. Registrierungskarten 10 zł

Zu diesen Gebühren werden folgende **Zuschlagsgebühren** erhoben:

a) für die Selbstverwaltungsbehörden (der Städte, der Gemeinden bzw. Kreise):

von allen Unternehmungen und Gewerbeberufen bis zur Höhe von 30%

b) für die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern:

bis zur Höhe von 15%

c) für Fachschulen bis zur Höhe von 25%

Zu den Registrierungskarten werden die gleichen Zuschläge erhoben.

Neben diesen hier erwähnten Zuschlägen werden nach Art. 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1931 (Dz. Ust. Nr. 16, Pos. 82) 10 Prozent als ausserordentlicher Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag wird nur von dem Preise des Gewerbescheines und der Registrierungskarten ohne die dazu gehörigen Zuschlagsgebühren berechnet werden, d. h. also vom Netto-Preise.

Die Einteilung der Ortschaften nach Klassen im Bezirk der Grosspolnischen Finanzkammer ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Klasse I die Städte: Posen und Bromberg,

Klasse II die Städte: Gnesen und Inowrocław,

Klasse III die Städte: Kolmar (Chodzież), Czarnikau (Czarnków), Kempen (Kępno), Koźmin, Kosten (Kościan), Krotoschin, Lissa (Leszno), Birnbaum (Międzychód), Gostyn, Grätz (Grodzisk), Jarotschin (Jarocin), Mogilno, Nakel (Nakło), Neutomischel (Nowy Tomyśl), Obornik (Oborniki), Adelnau (Odolanów), Ostrowo (Ostrów), Schildberg (Ostrzeszów), Pleschen (Pleszew), Rawitsch (Rawicz), Schmiegel (Śmigiel), Schrimm (Śrem), Schroda (Środa), Strelno (Strzelno), Samter (Szamotuły), Schubin (Szubin), Wongrowitz (Wągrowiec), Wollstein (Wolsztyn), Wreschen (Września), Wirsitz (Wyrzysk), Bentschen (Zbąszyń), Znin.

Klasse IV alle übrigen Ortschaften und Kreise.

Wann darf der Kaufmann ein Patent III. Kategorie, wann muss er ein Patent II. Kategorie lösen?

III. Kategorie: Allgemein ist für ein Geschäft **kleineren** Umfanges ein Patent III. Kategorie ausreichend. In einem Geschäft, für das ein Patent III. Kategorie gelöst wird, darf ausser dem Inhaber oder dem ihn vertretenden Familienmitglied **nur ein erwachsener** (fremder!) **kaufmännischer Angestellter** beschäftigt werden. Ein Geschäft, für welches ein Patent III. Kategorie gelöst wird, darf nur **einen Verkaufsladen** und darf nicht mehr als **zwei besondere Lager** unter-

halten. Da ein Patent III. Kategorie **nur für Geschafte mit Kleinverkauf** bestimmt ist, wird einem Geschäft mit einem Patent III. Kategorie niemals der ermassigte Steuersatz für Engrosgeschafte zugebilligt.

II. Kategorie: Das Patent II. Kategorie ist für Geschafte **grosseren** Umfanges bestimmt, für den Warenkleinverkauf in Geschaften, die **mehr als einen fremden kaufmannischen Angestellten** beschaftigen oder aus **mehreren Verkaufsladen bestehen**, und für Geschafte, die **nicht nur** Waren im **Kleinverkauf** an den Konsumenten, sondern auch **engros** zum Weiterverkauf führen. Ein Patent II. Kategorie ist also Vorbedingung für die Zubilligung des ermassigten Steuersatzes für **Engros-Geschafte.**

Für gewisse Geschäftszweige ist die Lösung eines Patents II. Kategorie **ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschafts** (Zahl der Raume und Anzahl der beschaftigten kaufmannischen Angestellten) erforderlich, auch wenn in dem Geschaft nur Waren an Konsumenten verkauft werden. Hierzu gehoren Geschafte, in denen **Waren** geführt werden, die von **besonders wertvoller Qualitat** sind; solches sind:

1. Edelsteine, echte Perlen und Korallen, Gegenstande, die ganz oder teilweise aus Gold oder Platin hergestellt sind, Gegenstande aus Silber mit Ausnahme von kleineren Juwelierartikeln und mit Ausnahme von silbernen Taschenuhren;
2. Erzeugnisse aus Elfenbein, Bernstein, Perlmutter und Schildpatt, ferner Toiletteartikel und Galanteriewaren, deren Hauptbestandteile Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Emaille und Halbedelsteine, oder auch vergoldete oder versilberte Metalle und deren Legierungen bilden;
3. Bronze-, Majolika- und versilberte Tafelgeschirre;
4. Erzeugnisse aus Kristall und Porzellan;
5. Altertümer mit Ausnahme von Buchern;
6. gepolsterte, geschnitzte, polierte und gebohnte Möbel sowie feine Metallmöbel und Metallsarge, Klaviere und Flügel Divans, Teppiche, Gobelins, Portieren, Gewebe für die Polsterung von Möbeln;
7. Kutschwagen, Fahrrader, Motorrader und Automobile;
8. Möbel -und Galanterieleder, lederne Reisenecessairs, Sattlereierzeugnisse mit Ausnahme von Arbeitsgeschirren, Lederanzüge, Pelze und Pelzsachen mit Ausnahme von gewohnlichen Lederanzügen, Schafspelzen und -pelzmützen, Gemslederhandschuhe besserer Qualitat, Wildlederschuhe, Lackschuhe sowie Schuhe aus feineren Geweben;
9. auslandische und inländische Textilwaren mit Ausnahme von inlandischen Baumwollstoffen und wollgemischten Stoffen sowie mit Ausnahme von handgewebten Stoffen und solchen Stoffen, die zur Verfertigung von Volkstrachten benutzt werden;
10. fertige Anzüge mit Ausnahme von Volkstrachten und Arbeiteranzügen, Wasche aus Seide oder feiner Leinwand, Schmuckwasche aus dünnen Stoffen, auslandische Hüte und bessere Damenhüte, Schirme aus Seide oder Halbseide, Seidentüll, gestickte Stoffe und gewirkte seidene Erzeugnisse;
11. Traubenweine, Cognaks, Schnapse, Likóre, Kaviar, Austern, Hummern, Pasteten, Lachs, Store, Sprotten und ahnliche Feinkostwaren.

Ein Patent II. Kategorie muss schliesslich für **Spezialgeschafte** gelöst werden, in denen **ausschliesslich oder vorwiegend** die nachstehend aufgeführten Artikel verkauft werden:

1. Parfümerien und kosmetische Artikel,
2. Werke der plastischen Kunst,
3. Waffen,
4. photographische Apparate, optische, chirurgische, physikalische Artikel und Zubehörteile, elektrische Armaturen, Wasserleitungs- und Badeeinrichtungen, Geldschranke, Spiegel, Gummi und Guttaperchawaren,
5. Kaffe und Tee,
6. Drogenartikel in Orten erster und zweiter Klasse,
7. Lacke und Oelfarben,
8. Papiertapeten,
9. Lampen,
10. Garne und Spitzen,
11. Motoren und Kraftantriebsmaschinen aller Art, Nahmaschinen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen sowie deren Zubehörteile.

Erleichterungen für 1932.

Aehnlich wie in früheren Jahren, sind auch für das Jahr 1932 für Handelsunternehmen in bestimmten Fallen Erleichterungen vorgesehen, wenn die Lösung des Patents eine besondere Harte für den Steuerzahler bedeutet. Die naheren Bestimmungen, die vom Steuerzahler beachtet werden müssen, wenn er von diesen Erleichterungen Gebrauch machen will, sind in einem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. November d. J. enthalten. Wir geben nachstehend den Inhalt dieses Rundschreibens wieder, da derselbe für sehr viele unserer Leser von grosser Wichtigkeit ist.

Nach dem erwahnten Rundschreiben werden die Finanzkammern (Izby Skarbowe) ermachtigt, auf individuelle Antrage der Steuerzahler folgende Erleichterungen zu gewahren:

1. Steuerzahler, die gesetzlich verpflichtet sind, ein Handelspatent II. Kategorie zu lösen, konnen die Genehmigung erhalten, ein Patent III. Kategorie zu lösen, sofern ihr Umsatz im Jahre 1930 nicht mehr als 30 000 zł betrug.

2. Steuerzahler, die gesetzlich verpflichtet sind, ein Handelspatent III. Kategorie zu lösen, konnen die Genehmigung erhalten, ein Patent IV. Kategorie zu lösen, sofern ihr Umsatz im Jahre 1930 nicht mehr als 10 000 zł betrug.

3. Gastwirtschaften mit Ausschank von alkoholischen Getranken, die verpflichtet sind, ein Patent II. Kategorie zu lösen, konnen die Genehmigung erhalten, ein Patent III. Kategorie zu führen, sofern ihr Umsatz einschl. Provisionen vom Verkauf von Monopolerzeugnissen im Jahre 1930 nicht mehr als 15 000 zł betrug. Gastwirtschaften mit Ausschank von alkoholischen Getranken dürfen jedoch in keinem Falle auf Grund eines Patents IV. Kategorie geführt werden.

Gastwirtschaften, die nur Bier und inlandische Weine ausschenken, konnen ohne Antrag ein Patent III. Kategorie lösen, sofern im Betriebe nicht mehr als 10 Personen (der Inhaber sowie dessen Familienmitglieder mit eingerechnet) beschaftigt werden.

4. Besonders arme Steuerzahler konnen von der Pflicht, ein Patent IV. Kategorie zu lösen, befreit werden, sofern ihr Umsatz im Jahre 1930 nicht mehr als 2000 zł betrug.

5. Buchhandlungen, in denen auch Papier verkauft wird, können auf Antrag ein Patent III. Kategorie für beide Geschaftszweige lösen, sofern der Gesamtumsatz des Geschafts (Buchhandel und Papiergeschaft zusammen) im Jahre 1930 nicht mehr als 30 000 zł betrug und im Geschaft ausser dem Inhaber bzw. dem ihn vertretenden Familienmitgliede nicht mehr als ein erwachsener Angestellter beschaftigt ist.

In allen oben angeführten Fallen müssen die Steuerzahler, die von den Erleichterungen Gebrauch machen wollen, bis zum 31. Dezember d. J. einen entsprechenden Antrag an die Izba Skarbowa durch Vermittlung des Urząd Skarbowy stellen. In diesem Antrag muss der Steuerzahler insbesondere hervorheben, dass die Existenzfahigkeit des Geschafts durch die Lösung des gesetzlich vorgeschriebenen Patents bedroht wird. Die Steueramter (Urzędy Skarbowe) sind gehalten, Gesuche um Genehmigung ermassigter Gewerbepatente, versehen mit einer Begutachtung, so schnell wie möglich an die Finanzkammer (Izba Skarbowa) weiterzugeben, die die endgültige Entscheidung über den Antrag fallt. Die Finanzkammern (Izby Skarbowe) sollen diese Antrage bis spatestens am 1. 3. 1932 erledigen. Der Steuerzahler der einen Antrag um Bewilligung eines ermassigten Gewerbepatents gestellt hat, kann also ein solches ermassigte Patent vorlaufig einlösen auch wenn er noch keinen Bescheid über seinen Antrag erhalten hat. Er ist erst nach besonderer Aufforderung durch das Steueramt verpflichtet, die Zuschlagsgebühr für das höhere Patent zu zahlen.

Geschafte die im Jahre 1931 oder 1932 neu entstanden sind oder entstehen, konnen ebenfalls von den oben angeführten Ermassigungen Gebrauch machen. Bei solchen gilt als Grundlage für die Gewahrung der Erleichterungen, statt der Höhe des Umsatzes im Jahre 1930, eine provisorische Schatzung des Umsatzes durch das Steueramt.

Ausführungsverordnung über die Naturalsteuern.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Oktober d. J. die Möglichkeit der Begleichung von Steuerrückstanden in Naturalien grundsatzlich eingeführt worden ist, hat nunmehr der Finanzminister durch eine Ausführungsverordnung die naheren Bestimmungen über die Annahme und Anrechnung von Lebensmitteln und Brennmaterial für diesen Zweck erlassen (Dz. Ust. Nr. 104, Pos. 806). Die Zahlung in natura kommt in erster Linie für die Landwirtschaft in Betracht, dürfte jedoch auch für bestimmte Gruppen unserer Mitglieder von Bedeutung sein. Aus diesem Grunde geben wir im folgenden einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung.

Gemass § 1 der Verordnung konnen in Naturalien nicht alle und auch nicht laufende Steuerbetrage, sondern nur Rückstande per 31. Marz 1930 (einschl. Verzugszinsen und Exekutionskosten bis zu diesem Zeitpunkt) der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und Erbschaftssteuer bezahlt werden.

Angenommen werden: Roggen, Weizen, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln, Erbsen, Kohle und, wenn bei den Arbeitslosenhilfskomitees Bedarf vorliegt, auch Holz.

Die aufgezählten Erzeugnisse werden in den Sammelstellen nicht in jeder beliebigen Menge entgegengenommen werden, sondern jeder Steuerzahler muss ein bestimmtes Mindestquantum abliefern. Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen und Buchweizen wird nur bei Lieferung von insgesamt 10 Doppelzentnern angenommen. Kohle und Holz darf nur in Waggonladungen geliefert werden. Für Kartoffeln wird das Mindestquantum nach den jeweiligen Ortsverhältnissen von dem Komitee zur Bekampfung der Arbeitslosigkeit festgesetzt. Wenn der Lieferungsort eine Eisenbahnstation ist, werden alle genannten Erzeugnisse nur in vollen Waggonladungen (10—15 Tonnen) entgegengenommen, wobei die Verladung verschiedener Getreidearten in einem Waggon zulässig ist.

Zur Entrichtung von Steuerrückstanden (siehe oben!) in Naturalien sind die Produzenten von Getreide (Landwirte!) und Brennmaterialien berechtigt, die bis zum 20. Dezember 1931 dem zustandigen Steueramt eine entsprechende Deklaration und etwaige Warenproben einreichen. Die Deklaration muss Angaben über Qualitat und Menge der zu liefernden Naturalien sowie gewünschte Lieferungsfrist und -ort enthalten.

Wenn der Steuerzahler beabsichtigt, Erbsen oder Buchweizen zu liefern, muss er der Deklaration eine Probe (½Liter) beifügen; bei beabsichtigter Lieferung von Brotgetreide muss eine Probe von 1 Liter eingereicht werden, wenn das Litergewicht und der Verunreinigungsgrad desselben nicht angegeben werden können. Die Steueramter sind verpflichtet, die Deklarationen binnen zwei Tagen an den Starosten weiterzuleiten und ein etwa schwebendes Exekutionsverfahren für die betreffenden Steuerrückstande sofort einzustellen.

Zur Abnahme der Naturalien, die für rückstandige Steuern abgeliefert werden, berufen die Starosten besondere Kommissionen. Diesen Kommissionen gehören an: der Starost oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, ein Vertreter des Steueramtes, ein Vertreter des Magistrats oder Kreisausschusses und zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen des Ortes.

Zum Tatigkeitsbereich der Abnahmekommission gehören:

1. Entscheidung darüber, ob die angebotenen Naturalien angenommen werden können;

2. Festsetzung der Ablieferungstermine und -orte;

3. Ernennung von Funktionaren, die die abgelieferten Naturalien in Empfang nehmen;

4. Festsetzung der Preise für Brennholz.

Wenn die Kommission ein Angebot über die Lieferung von Naturalien ablehnt, muss sie innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Deklaration hiervon dem zustandigen Steueramt und dem Steuerzahler Mitteilung machen.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1931 über die Entrichtung von Steuerrückstanden in Naturalien werden Kohlen und Brennholz zu den am Orte geltenden Marktpreisen angerechnet, Brotgetreide, Erbsen und Buchweizen werden dagegen zu Preisen, die 10 Prozent höher als die Marktpreise sind, angerechnet. Als Marktpreise für Brotgetreidearten gelten die Notierungen an der Borse, vermindert um die Frachtkosten bis zum Börsenplatz. Wenn das gelieferte Getreide ein höheres oder niedrigeres Litergewicht hat als das Standardgewicht an der Borse, so erhöht bzw. erniedrigt sich der Preis desselben für jede 10 Gramm pro Liter um 1 Prozent der Börsennotiz; bei Getreidelieferungen, die bis zum 28. Dezember 1931 getatigt werden, betragt ausnahmsweise die Erhöhung des Preises bei einem höheren Litergewicht 2 Prozent und bei einem niedrigeren Litergewicht 0,5 Prozent für jede 10 Gramm Abweichung vom Standardgewicht.

Getreide, das für Entrichtung von Steuerrückstanden geliefert wird, muss trocken und gesund sein. Getreide, das schimmelig oder dumpfig ist oder aus anderen Grunden nicht geniessbar ist, wird nicht angenommen.

Es wird ausserdem nicht angenommen:

Roggen, der mehr als 2 Prozent Getreide bzw. mehr als 2 Prozent Auswuchs oder mehr als 3 Prozent Verunreinigungen oder über 17 Prozent Feuchtigkeit enthalt;

Weizen, der mehr als 5 Prozent Roggen bzw. mehr als zwei Prozent Gerste oder mehr als 2 Prozent Auswuchs oder mehr als 3 Prozent Verunreinigungen oder über 16 Prozent Feuchtigkeit enthalt;

Mahlgerste mit über 3 Prozent Verunreinigungen oder über 16 Prozent Feuchtigkeit.

Kartoffeln müssen gesund und trocken sein und müssen hinsichtlich Qualitat und Grösse als Esskartoffeln gelten.

Nicht angenommen werden Kartoffeln,

1. deren Durchmesser kleiner als 3 Zentimeter ist,
2. die mehr als 3 Prozent verfault und erfroren sind,
3. die mehr als 5 Prozent kleine und kranke Kartoffeln enthalten,
4. die mehr als 5 Prozent beschädigt sind,
5. die mehr als 8 Prozent mit Erde verunreinigt sind.

Insgesamt darf der Prozentsatz von verfaulten, kranken, kleinen und beschadigten Kartoffeln nicht mehr als 6 Prozent ausmachen.

Lieferung und Abnahme von Kartoffeln darf nicht bei einer niedrigeren Temperatur als + 4 Grad C. erfolgen.

Buchweizen darf nicht Verunreinigungen und Beimengungen von wildem Buchweizen enthalten und darf nicht dumpfig sein.

Erbsen werden nicht angenommen, wenn sie uber 5 Prozent Verunreinigungen enthalten und feucht und dumpfig sind.

Die Beförderung der Naturalien an die Ablieferungsstelle erfolgt auf Kosten des Steuerzahlers.

Die gelieferten Naturalien werden von zwei Funktionaren der Kommission abgenommen, die über die erfolgte Ablieferung eine provisorische Lieferungsbescheinigung (tymczasowy dowód dostarczenia) ausstellen. Der Steuerzahler erhalt gegen Vorlegung dieser Bescheinigung in der Kasa Skarbowa eine Steuerquittung. Verzugszinsen werden bis zum Tage der Ablieferung der Naturalien berechnet.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Achtung, Jahresschluss!

Die Verjahrung von Anspruchen.

Der 31. Dezember muss von der Geschaftswelt besonders beachtet werden, denn er ist ein wichtiger Verjahrungstermin, namentlich für die Forderungen des Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes. Zu diesem Zeitpunkt verjahren alle Ansprüche von Handwerkern, Fabrikanten, Landwirten, Kaufleuten, Spediteuren, Gastwirten usw. für Lieferungen und Leistungen des taglichen Lebens, die im Jahre 1929 entstanden sind. Es handelt sich also in der Hauptsache um unbezahlt gebliebene Lieferungen von Waren, unbeglichene Reparaturkosten und Rechnungen für Gegenstande des taglichen Lebens. Es verjahren ferner die im Jahre 1929 fallig gewesenen Löhne und Gehalter von Arbeitern und Angestellten, die Forderungen von Lehrherren und Lehrmeistern wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie der fur die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, Forderungen der öffentlichen Lehranstalten, der privaten Lehr- und Heilanstalten, die sich aus dem Unterricht, der Verpflegung, Heilung und den damit zusammenhangenden Aufwendungen ergeben. Ausserdem verjahren die Ansprüche von Lehrern, Privatlehrern, Aerzten und Hebammen für ihre Leistungen mit Einschluss der Auslagen, Forderungen der Rechtsanwalte, Notare und Gerichtsvollzieher für Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fliessen, Forderungen der Parteien wegen der ihren Rechtsanwalten geleisteten Vorschüsse und Forderungen der Zeugen und Sachverstandigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Handelt es sich hier um eine zweijahrige Verjahrung, so soll im folgenden die Rede sein von Ansprüchen, die erst in vier Jahren verjahren. Es verjahren am 31. Dezember 1931: die Ansprüche auf Rückstande von Zinsen mit Einschluss der als Zuschlag zu den Zinsen zu dem Zwecke allmahlicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beitrage, die Ansprüche auf Rückstande von Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstande von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehaltern, Unterhaltsbeitragen und alle anderen wiederkehrenden Leistungen. Hypothekenzinsen verjahren, soweit sie bis zum 31. Dezember 1930 geschuldet sind; sie gelten nach dem Aufwertungsgesetz als erlassen, so dass fur die Hypothekenglaubiger nur noch die gesetzliche Aufwertung in Frage kommt.

Unterbrochen wird die Verjahrung, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess, die Streitverkündigung in dem Prozess, von dessen Ausgang der Anspruch abhangt, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behorden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung. Ferner wirken unterbrechend auf die Verjahrungsfrist: die Anerkennung der Schuld durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung und dergleichen. Die Meinung, die irrtümlicherweise sehr verbreitet ist, dass auch ein einfacher Mahnbrief aufschiebende Wirkung hat, ist selbst dann falsch, wenn die Zustellung durch Einschreiben geschieht. Soweit die Verjahrung noch nicht unterbrochen ist und der Glaubiger noch Aussicht hat, zu seinem Gelde zu kommen, wird er gut daran tun, bis zum 31. Dezember entweder Klage zu erheben oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Der Zahlungsbefehl ist jedenfalls das einfachste und billigste. Zustandig für die Zahlungsbefehle sind nur die Amtsgerichte: bei Wiederspruchserhebung des Schuldners wird in solchen Fallen, wo die Schuldsumme eine Höhe erreicht, dass das Landgericht zustandig ist, von dem Amtsgericht selbst eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht vorgenommen. Wenn ein Prozess zum Ruhen kommt, so endet die Unterbrechung der Verjahrung mit der letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts. Wenn einmal ein Anspruch rechtskraftig festgestellt ist, so tritt eine Verjahrung erst in 30 Jahren ein.

Zur Aufwertung der Lebensversicherungen.

Am 15. November ist die Frist für die Anmeldung der Versicherungsansprüche bei deutschen Gesellschaften abgelaufen. Seit diesem Termin nimmt das Finanzministerium keine Meldungen mehr an. Immerhin sind diejenigen Ansprüche, deren rechtzeitige Anmeldung versaumt worden ist, noch nicht verloren, sondern können auch jetzt noch geltend gemacht werden, allerdings nicht beim polnischen Finanzministerium, sondern bei der deutschen Versicherungsgesellschaft selbst Allerdings geht in diesem Falle der Versicherte der sich aus dem deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen ergebenden Vergünstigungen verlustig, d. h. er erhalt die aufgewertete Summe erst nach dem Ablauf des deutschen Moratoriums. Ob seine an die Gesellschaft gerichtete Anmeldung noch Berücksichtigung findet, hangt davon ab, ob sie noch vor der

endgültigen Aufstellung des Aufwertungsplanes einlauft. Daher ist jedem, der die Frist der Anmeldung beim Finanzministerium versaumt hat, dringend zu raten, sich umgehend direkt an die Gesellschaft zu wenden. Allerdings ist in diesem Falle die Auszahlung der Versicherungssumme bestmöglichst nach Ablauf des Jahres 1932 zu erwarten.

Die ehemaligen Mitglieder des „Sterbe- und Rentenkassenvereins" und der „Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt" müssen sich zur Entgegennahme ihrer aufgewerteten Versicherungsbeitrage bei der Landesversicherungsanstalt in Posen (Krajowe Ubezpieczenie od życia w Poznaniu) melden. Vorzulegen sind hierbei die Versicherungspolize und eine vom zustandigen Starost auszustellende Staatsangehorigkeitsbescheinigung; falls eine solche nicht vorhanden ist, kann die Legitimation auch durch Vorlegung des Personalausweises erfolgen, doch empfiehlt es sich, andere eventl. vorhandene Urkunden im Original oder als beglaubigte Abschrift ebenfalls vorzulegen.

Neue Gerichtsentscheidungen.

Fiktive Vermögensüberschreibung und ihre Folgen.

Um den Zugriff von Glaubigern auf Realitaten zu verhindern, hat sich in Warschau die Sitte eingebürgert, Realitaten und andere Vermögensbestandteile auf den Namen der Gattin der tatsachlichen Besitzer zu überschreiben. Das Warschauer Bezirksgericht beschaftigt nun ein Fall, in dem die fiktive Vermögensüberschreibung für den betreffenden Ehegatten tragisch endete, da seine Gattin ihn ganz einfach verliess und zu ihrem Geliebten übersiedelte und auf dem ihr überschriebenen Hausbesitz beharrt. Der Gatte, der inzwischen die Ehescheidungsklage eingereicht hatte, bekannte sich vor Gericht zu der fiktiven Vermogensüberschreibung und verlangt seine Wiedereinsetzung in seine fruheren Vermögensrechte. Das Urteil in diesem Prozess ist noch nicht gefallen.

Wahrung des Bankgeheimnisses.

Eine bemerkenswerte Entscheidung des Kattowitzer Kreisgerichtes.

Wiederholt sind Falle vorgekommen, dass die Steueramter vor Bemessung der Gewerbesteuer an die Banken mit der Forderung um Vorlage der Geschaftsbücher herangetreten sind. Da die Banken unter Berufung auf das Bankgeheimnis diese Zumutung zurückwiesen, haben die Steueramter den Bankdirektoren Strafen wegen Nichtdurchführung von Verfügungen der Steuerbehörden auferlegt. Eine solche Entscheidung des Kattowitzer Steueramtes bildete beim Kreisgericht Gegenstand eines Prozesses, der am 29. Mai 1931 mit dem Freispruch des beklagten Direktors endete, wodurch dem Staatsschatz die Gerichtskosten auferlegt wurden. In den Motiven, die dieser Tage verlautbart wurden, wird ausgeführt, dass das Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer keinerlei Verpflichtung zur Vorlage von Wechselinkassobuchern enthalt; überdies erscheint jedes Verlangen nach Vorlage von Wechselinkasso- bzw. Warenbüchern zwecks Eruierung der Bankenklientel, Untersuchung des Sachverhalts, und mit dem Zwecke Auszüge aus diesen Büchern zu machen, nicht nur unbegründet, sondern die Tatsache des Aussuchens, Prüfens und der Vornahme derartiger Auszüge konnte das Bankwesen ungünstig beeinflussen und der Geschaftsentwicklung entgegenwirken, was gewiss nicht im Interesse des Staates gelegen sein kann. Ausserdem sagt das Bankgesetz ausdrücklich, dass sowohl die Direktoren als auch die Beamten von Aktienbanken zur Wahrung des Geschaftsgeheimnisses verpflichtet sind, so dass der beklagte Bankdirektor in erster Linie dieser Pflicht nachkommen musste.

Vielleicht wird diese Entscheidung des Kattowitzer Kreisgerichts Schule machen und zunachst die Wirkung zeitigen, dass die Steueramter in Zukunft es aufgeben werden, von den Banken die Vorzeigung ihrer Geschaftsbücher bei der Bemessung von Steuern zu fordern. Denn solche Methoden können nur dazu beitragen, die so notwendige innere Kapitalsbildung zu hemmen.

Bei versagter Auflassungsgenehmigung ist der Kaufvertrag ungultig.

Nicht immer herrschte in Kreisen der gerichtlichen Rechtsprechung vollkommene Klarheit darüber, ob ein Kaufvertrag ungultig ist oder seine volle Rechtsgültigkeit erhalt, sofern die Auflassung verweigert wird. Daß diese Rechtsfrage gerade in unserem Teilgebiet ein überaus wichtiges Problem ist, hat im Laufe der letzten Jahre die Erfahrung bewiesen. Es ist daher nur zu begrußen, daß nunmehr in diesem Punkte eine vollstandige rechtliche Klarstellung erfolgt ist. Das Höchste Gericht in Warschau hat namlich in der Gerichtssitzung der III. Kammer am 5. Dezember 1930 den Grundsatz ausgesprochen, daß bei versagter Auflassungsgenehmigung der zugrunde liegende Kaufvertrag als ungultig zu betrachten ist. (Urteil III. 2. C. 294/30.)

In diesem Urteil, in welchem dieser Sachverhalt zu begründen war, nahm das höchste Gericht folgenden Standpunkt ein:

Ein Kontrakt über Kauf bzw. Verkauf eines Grundstücks wird vollstreckbar, also auch wirksam, wenn das zustandige staatliche Amt die Auflassung des Grundstücks an den Käufer genehmigt hat. Im vorliegenden Falle waren sich die den Vertrag schließenden Parteien klar darüber und haben selbst bestimmt, daß sie diesen Vertrag unter der Bedingung schließen, daß der Magistrat der Stadt Posen die Auflassungsgenehmigung erteilt (Kontrakt vom 10. 11. 22.) — Denn im Sinne der Verfügung des Kommissariats des Obersten Volksrats vom 25. 6. 1919 und der Verfügung des Min. des früh. preuß. Teilgebiets vom 21. 6. 21 kann die Auflassung eines Grundstücks nur auf schriftliche Genehmigung des in diesen Verfügungen bezeichneten Amtes erfolgen. Da die Genehmigung rechtskraftig und endgültig verweigert worden ist, wird die Auflassung unmöglich, der Kauf-Verkaufs-Kontrakt wird also unvollstreckbar und unwirksam, es sei denn, daß die Parteien selbst bestimmt haben, was im Falle der Unvollstreckbarkeit des Vertrages geschehen soll, und daß ihre Bestimmung nicht dem Gesetz widerspricht. Aus dem Kontrakte über Kauf bzw. Verkauf eines Grundstücks wird im Falle der endgültigen Verweigerung der Auflassungsgenehmigung dasselbe wie mit jedem Vertrag, dessen Wirksamkeit im Sinne des § 182 B. G. B. von der Einwilligung einer dritten Person abhangt. Es treten die in den §§ 812 und 820 B. G. B. vorgesehenen Folgen ein. Die Parteien können nur die Erstattung der gegen seitigen Leistungen in den Grenzen fordern, die bezeichnet sind in den angeführten Vorschriften über unbilliges Sich-bereichern.

Aus dem Sachverhalt im Urteil geht hervor, daß den Beklagten Musiałowicz, Sarcewicz und Roszkowski die Auflassungsgenehmigung endgültig in zwei Instanzen verweigert worden ist, daß diese Beklagten die gegen die Verweigerung der Genehmigung beim Obersten Verwaltungsgericht eingereichte Klage zurückgezogen haben, indem sie auf weitere Schritte und Bemühungen verzichten, und daß sie das Grundstück an den Beklagten Lange verkauft haben. Bei diesem Stande der Sache ist der Kontrakt über den Kauf bzw. Verkauf des Grundstücks der Klagerin unwirksam geworden. Die Kaufer, die die Auflassungsgenehmigung nicht erhalten haben, haben infolge der endgültigen Verweigerung der Auflassungsgenehmigung das Recht der Auflassung nicht erlangt und konnten es offenbar nicht auf den Beklagten L. übertragen, denn auf eine dritte Person kann man nur die dem Übertragenden zustehenden Ansprüche, sogar zukünftige, oder Bedingungen (?) übertragen, man kann dagegen nicht Rechte übertragen, die dem Übertragenden nicht zustehen und nicht zustehen werden. Und wenn der Kontrakt unwirksam wird und dadurch fortfallt, so ist auch die im § 3 des Kontraktes enthaltene Vollmacht der Beklagten zur Auflassung fortgefallen, die keine selbstandige Bedeutung hatte und nur zwecks Erfüllung einer Kontraktbedingung erfüllt worden ist, also mit der Vollstreckbarkeit und Wirksamkeit des Kontraktes eng verbunden war. Die Kaufer des Grundstücks konnten deshalb diese Vollmacht nicht auf den Beklagten L. übertragen, da der ganze Kontrakt unwirksam geworden war. Die Parteien, die den oben erwahnten Vertrag geschlossen haben, haben nicht nur nicht bestimmt, daß im Falle der Verweigerung der Auflassungsgenehmigung den Kaufern irgendwelche Rechte zustehen sollen, sondern sie haben ausdrücklich ausbedungen, daß sie den Vertrag schließen unter der Bedingung, daß der Magistrat der Stadt Posen die Auflassungsgenehmigung erteilt, wodurch sie ihrer Überzeugung genügenden Ausdruck gegeben haben, daß im Falle der Nichterteilung der Genehmigung der Vertrag hinfallig und unwirksam wird, wie das auch aus dem Gesetze hervorgeht.

Gewerbesteuer und Zuschlage.

In einem Urteil vom 30. Marz 1931 L.-Rej. 692/29 hat das Oberste Verwaltungsgericht folgenden Grundsatz ausgesprochen: „Die anders geartete rechtliche Wertung eines tatsachlich unverandert gebliebenen Zustandes oder die Nichtausnutzung tatsachlicher vom Steuerzahler in den Unterlagen gemachter Angaben geben der Einschatzungsbehörde spaterhin nicht das Recht, im Sinne des Art. 84, Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes Zuschlage zu erheben."

In der diesem Urteil zugrunde liegenden Klage hatte der Vorsitzende der Einschatzungskommission bei der Izba Skarbowa in Warschau die Höhereinschatzung einer Warschauer Firma auf Grund einer anderen rechtlichen Wertung des Unterlagenmaterials verlangt. Die Steuerbehörde erster und zweiter Instanz hatte nach Ansicht des Vorsitzenden der Einschatzungskommission in Gewerbesteuersachen eine zu niedrige Einschatzung auf Grund des von dem Steuerzahler vorgelegten Materials vorgenommen. Es war also in diesem Streit zwischen der Steuerbehörde und der Einschatzungskommission die Frage zu entscheiden ob auf Grund desselben tatsachlichen Materials eine spatere andere Einschatzung, als wie sie ursprünglich angenommen war, erfolgen könne. Das Oberste Verwaltungsgericht hat die erste Einschatzung als allein massgeblich angesehen, sofern nicht neues Tatsachenmaterial vorgelegt werden konnte, das eine andere höhere Einschatzung begründet. Es heisst in den Entscheidungsgründen, dass „unbedingte Voraussetzung für die Abanderung einer einmal getatigten Einschatzung zu Ungunsten des Steuerzahlers der Umstand sei, dass nach der Einschatzung tatsachliche, konkrete Unterlagen bekannt geworden sind, die vorher, d. h. in dem für die Einschatzung massgeblichen Termine, zwar bestanden hatten, aber der Einschatzungskommission nicht bekannt gewesen und daher bei der Einschatzung nicht berücksichtigt worden seien." Es kann sich also nur um eine Abanderung einer fruheren Einschatzung han-

deln, wo die Steuerbehörden neues tatsächliches Material erlangt haben, das eine Abänderung ihrer früheren Einschätzung begründen kann. Ist das Material dasselbe geblieben, so kann eine übergeordnete Instanz, die dieses Material rechtlich anders wertet, keine Steuereinschätzung mehr vornehmen. Es ist Schuld der Steuerbehörde niederer Instanz, dass sie dieses Material nicht in einem für den Staatsschatz vorteilhaften Sinne ausgenutzt hat; die vorgesetzte Behörde kann diese Versäumnis nicht mehr gutmachen, es sei denn, dass sie neue, eine Abänderung begründende Tatsachen in Erfahrung bringt. Eine rechtliche Andersdeutung ist aber bei gleichbleibendem Material im Sinne des Artikels 84 des Gewerbesteuergesetzes ausgeschlossen.

Bericht über die 16. Beiratssitzung.

Am Montag, dem 30. November, nachmittags 2 Uhr fand bei guter Beteiligung die 16. Beiratssitzung unseres Verbandes in der Grabenloge statt. Es waren insgesamt 26 Ortsgruppen mit 33 Beiratsmitgliedern und einer Reihe von Gästen zugegen. Der erste Vorsitzende, Herr Dr. Scholz, begrüßte die Versammlung und gedachte zunächst der im Laufe des letzten halben Jahres verstorbenen drei Beiratsmitglieder, der Herren Siegmann-Rybno-Wielkie, Hirschmann-Posen und Konditoreibesitzer Fritz Siebert-Posen, zu deren Ehren die Versammlung sich von den Plätzen erhob. In allgemeinen Umrissen gab er zunächst ein Bild der Weltgeschehnisse des letzten halben Jahres und einen Überblick über den heutigen Stand der Wirtschaft.

Die heutige Wirtschaftskrise, unter der auch die Mitglieder des Verbandes ohne Ausnahme schwer zu leiden haben, sei in ihrer Wirkung um so schwerer, als sie keine der üblichen Konjunkturschwankungen sei, deren Ende man auf Grund sorgfältiger Beobachtung aller Faktoren der Wirtschaft wenigstens annähernd bestimmen könne, sondern eine Folge einer Strukturwandlung der gesamten Weltwirtschaft, deren Auswirkungen bisher noch nicht zu übersehen sind. Er mahnte die Mitglieder, sich von all dem äußeren Ungemach nicht niederdrücken zu lassen, sondern zusammenzustehen und durch tatkräftige Arbeit zur Linderung der Wirtschaftsnot beizutragen. Gerade in Zeiten der Not sei Organisation der Arbeit nötiger denn je. Vor allem gelte es, sich nicht willenlos treiben zu lassen und nicht müde zu werden, sondern mit festem Willen und mit klaren Augen dem Übel die Stirn zu bieten. Der Vorsitzende schloß seine Ausführungen mit den Worten des Dichters Flaischlen:

„O nur nicht müde werden!
alles andere!
nur nicht müde werden!"

Anschließend wurde von dem Verbandsgeschäftsführer

der Geschäftsbericht für die vergangene Zeit

erteilt. Die Wirtschaftskrise ist selbstverständlich nicht ohne Einfluß auf die Lage des Verbandes gewesen. Die Zahl der Ortsgruppen ist dieselbe geblieben. Das Leben und die Arbeit in den Gruppen ist den Zeitverhältnissen entsprechend als gut zu bezeichnen. Selbstverständlich liegen in einzelnen Gruppen die Verhältnisse verschieden, je nach dem Geschick und der Initiative, über die der Ortsgruppenleiter gerade verfügt. Die Geschäftsstelle hat versucht, durch belehrende Vorträge aller Art ihrerseits für eine Belebung der Tätigkeit in den Ortsgruppen und damit ein Lebendigbleiben des Interesses an den Bestrebungen des Verbandes zu sorgen. Die Arbeit der Geschäftsstelle hat in der letzten Zeit keine Verringerung, sondern vielleicht eher eine Vergrößerung erfahren. Zahlreiche Anfragen der verschiedensten Art, Aufwertungssachen, allgemeine Rechtsfragen, arbeits- und gewerberechtliche Fragen, Testaments- und Steuersachen, Auskünfte über Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Zolltarifsätze, Zollermäßigungen, Anträge zur Beschaffung von ermäßigten Pässen, Übersetzungen wurden von ihr erledigt. Gut beschäftigt war auch die Auskunftei, und zwar besonders mit Erteilung von Handelsauskünften. Weit größere Arbeit als bisher hatte die Steuerberatungsstelle zu leisten, eine an sich durchaus erklärliche Erscheinung, wenn man bedenkt, in welchem Maße die gesamte Wirtschaft unter dem Steuerdruck zu leiden hat. Etwas zurückgegangen ist der

Mitgliederstand der Sterbekasse,

die im Laufe dieses Jahres 6 Todesfälle zu verzeichnen hatte. In jedem Fall wurde das volle Sterbegeld von 300 zł ausgezahlt. Der finanzielle Stand der Kasse ist gut, zumal bei einer normalen Anzahl von Todesfällen alle an die Kasse herantretenden Ansprüche aus den laufenden Beiträgen gedeckt werden können. Auch

die Finanzlage des Verbandes

ist nicht ungünstig, da an den Ausgabeposten, die im Voranschlag des laufenden Jahres eingesetzt waren, Ersparnisse im Betrage von zirka 20 Prozent gemacht werden konnten und damit am Etat sogar gespart wurde.

Der Bericht entfesselte eine recht lebhafte Diskussion. Auch der vom Vorstand für das kommende Jahr vorgelegte Etat war Gegenstand einer lebhaften Aussprache, und wurde dem Vorstandsvorschlage entsprechend angenommen. Zum nächsten Punkt der Tagesordnung kam eine Reihe von Wünschen der Ortsgruppen zur Besprechung. So wurde bemängelt, daß es doch zahlreiche junge Kaufleute und Handwerker gibt, die die Landessprache nur recht mangelhaft beherrschen und die ihnen überall gebotene Gelegenheit sich darin zu vervollkommnen, in sträflicher Weise vernachlässigen. Es wird Aufgabe gerade der Arbeitgeber sein, ihren Angestellten immer wieder vor Augen zu führen, wie sehr sie ihr eigenes Fortkommen selbst vernachlässigen. Zur Frage der Einrichtung einer Buchstelle wurde vom Vorstande bekanntgegeben, daß in der Ortsgruppe Neutomischel bereits eine vom Verband eingerichtete örtliche Buchstelle besteht, und daß unter Benutzung der Erfahrungen, die an dieser Stelle gesammelt wurden, weitere geschaffen werden sollen. Da durch die geplante Änderung der Umsatzsteuer eine steuerliche Bevorzugung der Betriebe, die ordnungsmäßige Bücher führen, vorgesehen ist, dürfte das Interesse an der Einführung einer Buchführung auch bei kleinen Betrieben allgemein größer als bisher sein. Der Verband beabsichtigt, deshalb in den einzelnen Ortsgruppen die Veranstaltung von Buchführungskursen zu fördern, zumal ihm geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.

Von seiten der Ortsgruppe Kiszkowo wurde Stellung genommen zu der geplanten Novelle des Gewerbegesetzes, nach der die Zahl der Lehrlinge erheblich eingeschränkt werden soll. Im Zusammenhang damit wurde über die Arbeit der „Berufshilfe" berichtet, und als ein Ergebnis verschiedener von ihr angestellten Erhebungen festgestellt, daß allgemein die Zahl der Lehrlinge in keinem Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten andern Arbeitskräfte steht. Die Novelle ist daher eigentlich zu begrüßen, wenn man nicht geleugnet werden kann, daß dabei Härten entstehen können, wenn es Handwerksmeistern, denen es der Umfang ihres Betriebes nicht erlaubt, einen Gesellen zu halten, nicht gestattet ist, einen Lehrling einzustellen. Diese Frage soll vom Vorstand in Verbindung mit andern Organisationen weiter bearbeitet werden.

Zum Schluß bat Herr Dr. Scholz, im Kreise der Mitglieder dafür zu wirken, daß nicht nur die Mitglieder für sich, sondern auch die Ortsgruppen sich recht zahlreich an den

Spenden für die Winterhilfe

beteiligen, ein Wunsch, der hoffentlich überall reichen

Widerhall finden wird im Interesse der vielen von Hunger und Kalte bedrohten Landsleute.

Da weitere Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloß Herr Dr. Scholz mit einem Dank an die Beiratsmitglieder fur ihre Arbeit die Versammlung

Aus den Ortsgruppen.

Schroda. Am 25. November 1931 hielt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung ab. Von 7 ½—8 ½ Uhr wurden mit einem kleinen Apparat Filme gezeigt.

8 ½ Uhr Beginn der eigentlichen Sitzung.

1. Besprechung über Buchführung auch in den kleinsten Geschaften.

Es wurde beschlossen, in jeder Woche einmal im Buro der Dampfmühle Środa zusammenzukommen, wo Herr E. Mendel und Herr Bach jedem, der dafür Interesse hat, die richtige Steuerführung praktisch vorführen werden.

Vom 1. Januar 1932 ab sollte jeder Kaufmann und Gewerbetreibende eine Buchführung eingerichtet haben, ob die Umsatzsteuernovelle kommt oder nicht.

2. Zur Beiratssitzung am 30. November 1931 nachmittags 2 Uhr wurden alle Mitglieder herzlichst eingeladen.

3. Die Steuerzettel für die Einkommensteuer sind in den letzten Tagen eingegangen. Es wurde das Verfahren bei der Reklamation nochmals genau durchgesprochen.

Die Mitglieder werden gebeten, sich doch mit ihren Steuersorgen nicht immer an alle möglichen außenstehenden Berater zu wenden. Sowohl der Obmann, wie auch Herr Mühlenbesitzer Ephraim Mendel stehen für derartige Beratungen immer gern unseren Mitgliedern zur Verfügung.

4. Bericht über den polnischen Sprachkursus. Er zahlt z. Zt. leider nur 7 Teilnehmer. Es ist bedauerlich, daß junge Handwerker glauben, sie hatten schon genug gelernt, wenn sie polnisch sprechen und etwas lesen und schreiben konnen. Angestellte der deutschen Genossenschaften brauchen z. Zt. nicht polnisch, da bei ihnen ja das Deutsche die Geschaftssprache ist. Es ist den jungen Leuten noch immer nicht klar geworden, daß sie sich aus dem freien Wettbewerb selbst ausschalten, wenn sie in einem zweisprachigen Lande die Landessprache nicht voll beherrschen. Was dazu gehört, weiß wohl ein jeder, der in einem polnischen Geschaft tatig ist. Es ist unverstandlich, wenn die jungen Leute nicht die Zeit und die 5 Złoty im Monat aufbringen konnen, um damit an 6 Unterrichtsstunden teilzunehmen. Wir haben jedem die Gelegenheit gegeben, zu lernen. Wer sie nicht benutzt, wird die Folgen spater erfahren.

5. Der Stenographiekursus, von Frau Else Bach geleitet, hat z. Zt. 6 Teilnehmer und schreitet gut vorwarts.

6. Die nachste Sitzung soll stattfinden am Mittwoch, dem 16. Dezember 1931. Der Hauptvorstand soll um Entsendung eines Vortragenden gebeten werden.

7. Auf Antrag des Obmannes wird sich die Versammlung darüber einig, in Anbetracht der herrschenden bitteren Not in diesem Winter kein Theater- und Tanzvergnügen zu veranstalten, das Geld lieber zur Linderung der Not zu verwenden.

Schluß der Sitzung 10.15 Uhr.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, Zwierzynięcka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

C. 9461231.